



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn, 1802 - 1806

Kraayvanger, Theodor

Paderborn, 1904

b) Die Einsetzung der Landräte.

urn:nbn:de:hbz:466:1-23995

nisation der Städte eintrat. Erst im Jahre 1806 erkannte man in Berlin den begangenen Fehler und suchte ihn durch die Errichtung erwähnten Kollegiums¹ nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Der Kriegs- und Domänenrat v. Reimann² wurde zum Chef des neuen Kollegiums ernannt unter dem Titel *deputatus et commissarius perpetuus* und ihm ein Kalkulator und Kanzlist beigegeben. Aber es war schon zu spät, und die bald darauf ausbrechenden Kriegsunruhen ließen den Gedanken an weitere Organisation der Städte nicht mehr aufkommen.

b) Die Einsetzung der Landräte.

Mit demselben Eifer, wie bei Einrichtung der obersten Verwaltungsbehörde, verfuhr man bei der Organisation der Lokalverwaltung. Schon am 31. Januar 1803 forderte Schulenburg die Organ.-Kommission auf, für die baldige Anstellung der Landräte das Erforderliche einzuleiten.³ Mit gewohntem Eifer machte sie sich ans Werk und, ehe ein Monat verstrichen war, unterbreitete sie Schulenburg einen vollständigen Organisationsplan,⁴ am 27. Febr. 1803. Sie schlug drei Kreise vor, jeden zu 15 — 16 □ M., da nach ihrer Ansicht für zwei Landräte die Kreise zu groß werden würden. Man beabsichtigte nämlich nicht, wie in den alten Provinzen Steuerräte⁵ für die Städte zu ernennen, sondern man wollte letztere zu den landrätlichen Kreisen schlagen. Auch war vorauszusehen, daß der Landrat bei Einteilung des Landes in zwei Kreise infolge der vielen Lokalgeschäfte und der häufigen Bereisungen seines Distrikts zu viel Zeit verlieren würde, um das Amt zur Zufriedenheit

¹ Pad. Akt. Nr. 18. Minister v. Angern an die Kriegs- u. Domänen-Kammer in Münster, 5. Juli 1806.

² v. Reimann später Reg.-Präsident in Aachen, dann wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat und Mitglied des Staatsrates.

³ Pad. Akt. Nr. 230. Schulenburg an die Organ.-Kommission vom 31. Januar 1803.

⁴ Pad. Akt. Nr. 230. Die Organ.-Kommission an Schulenburg vom 27. Febr. 1803.

⁵ Über ihre Kompetenzen vgl. Meier: Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. S. 93 u. 94.

seiner Vorgesetzten verwalten zu können. Wenn man ferner erwägt, daß der Landrat jährlich wenigstens zweimal eine Wegeschau in seinem ganzen Kreise halten und außerdem den Kantonrevisionen beiwohnen mußte, daß er noch dazu, wenn nicht monatlich, so doch jedes Vierteljahr alle unter seiner Kuratel stehenden Kassen zu visitieren hatte, so waren drei Kreise in der Tat nicht zu viel. Aber weit wichtiger als die Frage über die Zahl der Kreise war eine andere: Sollen die Landräte gewählt oder bloß vorgeschlagen oder sollen sie unmittelbar vom Könige ernannt werden? Schulenburg wollte ihre Einsetzung auf demselben Fuße vornehmen lassen wie in den alten Provinzen, mithin ihre Wahl den Ständen überlassen. Aber wie ließ sich das bewerkstelligen? Der Landtag war aufgelöst, und doch war eine Wahl ohne Zusammenkunft der Stände nicht gut denkbar. Deshalb stellte Schulenburg seine Bedenken zurück und wollte ihre Zusammenkunft in der Weise gestatten, wie es in den alten Provinzen der Fall war. Ausdrücklich aber sollte den Ständen eingeschärft werden, daß sie weder einen Landtag bildeten, noch daß sie in die Landesregierung und in die Gesetzgebung mit einzugreifen hätten.

Bevor die Organ.-Kommission sich in dieser Sache äußerte, wandte sie sich an das Interims-Geh.-Ratskollegium, um seine Meinung zu hören. Anstatt für die geringen Rechte ihrer Landsleute, die man ihnen noch lassen wollte, einzutreten, erklärte sich das Kollegium wider Erwarten für unmittelbare Ernennung durch den König.

Auffallenderweise gab die Organ.-Kommission diesem Vorschlage ihre Zustimmung, was, hätte v. Pestel ihr damals schon angehört, wahrscheinlich nicht geschehen wäre.

Inzwischen scheinen die Pläne Schulenburgs in Paderborn schon bekannt geworden zu sein, denn das Kollegium schreibt der Organ.-Kommission: wolle man durchaus die Wahl der Landräte, so solle man von der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte die Teilnahme an der Wahl gestatten. Dem stimmte die Organ.-Kommission zu und opferte das Recht der übrigen Städte betreffs Teilnahme an der Wahl der Abneigung des Adels.

Vielleicht ist dieses Vorgehen auch dem Widerwillen zugute zu schreiben, der die meisten preußischen Beamten gegen jede Art Selbstverwaltung beseelte. Mag dem nun sein, wie es will, jedenfalls aber war in diesem Falle das Zurückdrängen der kleinen Paderborner Städte sehr angebracht. Waren sie doch in jeder Beziehung unselbständig und ließen sich, von der eigenen Unkenntnis der Verhältnisse überzeugt, auf den Landtagen ganz von den Vertretern der vier Hauptstädte leiten.

Der Entschluß der Regierung ließ nicht lange auf sich warten. Schon am 4. April 1803 konnte Schulenburg der Organ.-Kommission mitteilen, daß die Einteilung des Landes in drei Kreise genehmigt sei, den oberwaldschen, Warburger und unterwaldschen Kreis. Von diesen umfaßte der erstere die Hauptstadt und 3 andere Städte nebst 42 Dörfern, 24 adeligen Häusern und 25 Bauerschaften. Der zweite Kreis zählte 10 Städte, 60 Dörfer und 35 adelige Häuser. Dem dritten wurde der Rest zugewiesen: 9 Städte, 48 Dörfer und 40 adelige Häuser. Die Landratswahl selbst wurde auf den 19. April 1803 anberaumt. Wie Schulenburg von vornherein vorgehabt hatte, blieb die Wahl den Ständen überlassen, freilich mit der von der Organ.-Kommission beantragten Abänderung, die in der dritten Kurie nur den Vertretern der vier Hauptstädte das Wahlrecht gestattete. Bei der Wahlhandlung ließ sich die Regierung durch einen Kommissar vertreten. Aus der Urne gingen als gewählt¹ hervor: der Domkapitular Frhr. v. Elverfeldt für den ersten, Graf v. Metternich für den zweiten und der Graf v. Bocholtz für den dritten Kreis. Schon am 1. September 1803 sollten sie ihr neues Amt antreten. Aber weil sich die Konstituierung der Kriegs- und Domänenkammer noch bis zum 1. Dezember 1803 verzögerte, begannen sie erst an diesem Tage ihre Tätigkeit.²

¹ Die Wahl fand diesmal noch nach Kuriatstimmen statt. In Zukunft aber sollte jeder Kreis einzeln wählen und zwar nach Virilstimmen.

² Vgl. die von Bornhak II, 298 erwähnte „umfassende Instruktion“ für die Landräte vom 6. Juni 1803.

Da nun der Regierung wohl bekannt war, daß den Landräten der Geist der preußischen Verwaltung fremd sei, so beschloß sie, zu Kreissekretären nur solche Leute zu ernennen, die mit den Einzelheiten der landrätlichen Dienstführung, insbesondere mit dem Rechnungs-, Tabellenwesen usw. wohl vertraut waren. Mithin konnten für diese Posten nur Beamte aus den älteren preußischen Provinzen in Betracht kommen. Weil sich aber bei dem geringen Gehalt von nur 200 Rt. nicht leicht einer gefunden hätte, so wurde ihnen für das erste Mal eine Zulage von 100 Rt. bewilligt.¹ Auf diese Weise gelang es der Regierung, drei tüchtige Leute zu gewinnen, die ihrem Amt alle Ehre machten und sich aus allen Kräften bemühten, den Landräten ihre schwere Bürde zu erleichtern. Aber trotz allen Fleißes wollte die Organisation der Städte, die jetzt den Landräten aufgetragen war, nicht recht vom Fleck. Man hatte eben mit der Wahl dieser Landräte einen Fehler gemacht. Wie zu den Kreissekretärstellen, so hätte man auch zu den Landratsstellen für das erste Mal bewährte Kräfte von auswärts holen sollen. Dies würde vielleicht beim Adel, möglicherweise auch im ganzen Fürstentum große Unzufriedenheit erregt haben, für die Entwicklung des Landes aber wäre es sehr ersprießlich gewesen. Man kann gerade nicht behaupten, daß die Landräte es an Fleiß hätten fehlen lassen — am allerwenigsten gilt dies vom Landrat v. Elverfeldt — aber es fehlten ihnen die Ausdauer und vor allem die Sachkenntnisse der preußischen Beamten und diese sich bald anzueignen, war für Leute, die nur an ruhiges, langsames Arbeiten gewöhnt waren, sehr schwer, wenn nicht unmöglich.²

Stein hatte, um den Landräten ihre Aufgabe zu erleichtern, die Anstellung von Kreiskopisten vorgeschlagen, wurde aber abschlägig beschieden.³

¹ Ihre Nachfolger erhielten natürlich nur 200 Rt.

² Dies sah der Graf v. Bocholtz bald ein und legte sein Amt nieder. An seine Stelle trat nach ziemlich langer Vakanz Frhr. v. Haxthausen.

³ Pad. Akt. Nr. 230. Schreiben Schulenburgs an die Organ.-Kommission v. 6. Juli 1803.

Auch die Wahl von Kreisdeputierten, die bei Krankheit oder Abwesenheit des Landrats seine Dienstgeschäfte zu übernehmen und bei guter Führung Aussicht hatten, ihr Nachfolger zu werden, unterblieb, trotzdem sie schon am 8. Oktober 1804 von der Haupt-Organ.-Kommission in Berlin angeordnet war.¹ Und woher kam das? Es fehlte eben in Paderborn mangels eines Administrationskollegiums eine Zentrale, die das Ganze mit fester Hand und konsequenter Entschlossenheit geleitet hätte. Und die Landräte, die die Befugnisse dieser Zentrale ausüben sollten, verfügten, wie schon erwähnt, nicht über die nötigen Fähigkeiten. Dies bestätigte sich besonders bei der Organisation des städtischen Polizeiwesens.

c) Die Umbildung der städtischen Behörden.

Sollten die bisherigen Maßregeln, die für die Wiedergeburt des Landes getroffen waren, nichts Halbes bleiben, so mußte man jetzt energisch die Reform der städtischen Verfassung und Verwaltung in die Hand nehmen. Daß von ihr nicht an letzter Stelle die wirtschaftliche und finanzielle Hebung des Landes abhängig sei, davon war man in Berlin so sehr überzeugt, daß man den tüchtigsten Beamten, den man in Paderborn hatte, nämlich v. Pestel, mit dieser Aufgabe betraute. Nach der Untersuchung des Zustandes und der Verfassung der Städte trat er schon am 10. September 1803 mit einem vollständig ausgearbeiteten Reformplan an die Haupt-Organ.-Kommission heran. Wäre er in allen Punkten zur Ausführung gelangt, es wäre von unberechenbarem Nutzen für die Provinz gewesen.

Zunächst wollte er die jährliche Magistratswahl,² die viele Mißbräuche nach sich zog, abgeschafft wissen. Dann sollte sich der Geschäftskreis der neuen Magistrate erstrecken:

a) auf die Polizei. Sie bezog sich auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit, Reinlichkeit und die bürgerlichen Gewerbe.

¹ Pad. Akt. Nr. 232.

² Vgl. Pestels Bericht über die Städte. Pad. Akt. Nr. 237.